

Allgemeine Geschäfts- bedingungen für Refinanzierungsgarantien AGB RG

Schweizerische Exportrisikoversicherung
Assurance suisse contre les risques à l'exportation
Assicurazione svizzera contro i rischi delle esportazioni
Swiss Export Risk Insurance



Gültig ab 5. November 2009
(Version 2.0, Stand 4. November 2009)

1.	Gegenstand und Umfang der Refinanzierungsgarantie	3
2.	Vertragswahrung	3
3.	Verpflichtungszeitraum	3
4.	Eintritt des Garantiefalls	3
5	Auszahlung von Garantieleistungen	4
6	Pflichten der exportfinanzierenden Bank	4
7	Pramien	5
8	Schlussbestimmungen	5

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen für Refinanzierungsgarantien (AGB RG) der Schweizerischen Exportrisikoversicherung (SERV) finden Anwendung im Verhältnis der SERV zum garantierantragstellenden Finanzinstitut ("exportfinanzierendes Finanzinstitut"), soweit diesbezüglich nicht einzelne Regelungen durch besondere Bedingungen ausdrücklich ausgeschlossen oder abgeändert sind. Die AGB RG gelten im Rahmen des Bundesgesetzes über die befristete Ergänzung der Versicherungsleistungen der SERV, des Bundesgesetzes (SERVG) und der Verordnung (SERV-V) über die Schweizerische Exportrisikoversicherung in der bei Ausstellung der Refinanzierungsgarantie gültigen Fassung. Dem exportfinanzierenden Finanzinstitut werden mit diesen AGB RG und den anderen Bedingungen der SERV keine über das Bundesgesetz über die befristete Ergänzung der Versicherungsleistungen der SERV, das SERVG und die SERV-V hinausgehenden Rechte gewährt.

1. Gegenstand und Umfang der Refinanzierungsgarantie

- 1.1 Mit Annahme des Antrags auf Ausstellung einer Refinanzierungsgarantie verpflichtet sich die SERV gegenüber dem exportfinanzierenden Finanzinstitut, dem dokumentierten refinanzierenden Finanzinstitut eine Leistung in Bezug auf an die SERV abgetretene und von der SERV bereits versicherte Forderungen („Exportkreditforderungen“) auf erstes schriftliches Anfordern zu garantieren.
 - 1.2 Gegenstand der Refinanzierungsgarantie sind ausschliesslich die von dem exportfinanzierenden Finanzinstitut an die SERV abgetretenen Haupt- und Nebenforderungen, soweit diese Gegenstand der dokumentierten Exportkreditversicherung sind.
 - 1.3 Die die Refinanzierungsgarantie betreffenden Rechtsverhältnisse werden in der Vereinbarung zwischen der SERV und dem exportfinanzierenden Finanzinstitut sowie in der Refinanzierungsgarantie an das refinanzierende Finanzinstitut dokumentiert.
-

2. Vertragswährung

- 2.1 Vertragswährung der Refinanzierungsgarantie ist die Vertragswährung der dokumentierten Exportkreditversicherung.
 - 2.2 Prämien und Garantieleistungen sind in der Vertragswährung zu zahlen.
-

3. Verpflichtungszeitraum

- 3.1 Die Haftung der SERV unter der Refinanzierungsgarantie beginnt mit deren Ausstellung, soweit in der Garantie nichts anderes vermerkt ist.
 - 3.2 Die Verpflichtungen der SERV aus der Refinanzierungsgarantie erlöschen mit:
 - 3.2.1. Rückgabe der Refinanzierungsgarantie;
 - 3.2.2. Erfüllung der mit der Refinanzierungsgarantie garantierten Forderungen;
 - 3.2.3. Ablauf einer allfälligen, in der Refinanzierungsgarantie festgesetzten Befristung.
-

4. **Eintritt des Garantiefalls**

Der Garantiefall tritt ein, wenn das refinanzierende Finanzinstitut die SERV aus der Refinanzierungsgarantie in Anspruch nimmt und schriftlich erklärt, dass es aus den durch die Refinanzierungsgarantie garantierten Forderungen bei Fälligkeit keine Zahlung erhalten hat.

5. **Auszahlung von Garantieleistungen**

Die SERV zahlt die Vergütung innerhalb von zehn Bankarbeitstagen nach Eingang der in der Refinanzierungsgarantie genannten Erklärungen und Nachweise an das refinanzierende Finanzinstitut aus.

6. **Pflichten des exportfinanzierenden Finanzinstituts**

- 6.1 Das exportfinanzierende Finanzinstitut ist verpflichtet, alle für die Übernahme und allfällige Verlängerung der Refinanzierungsgarantie zugunsten des refinanzierenden Finanzinstituts erheblichen Umstände vollständig und richtig darzustellen.
- 6.2 Das exportfinanzierende Finanzinstitut hat seine Vereinbarungen mit dem refinanzierenden Finanzinstitut so zu gestalten, dass:
 - 6.2.1. die Auszahlung der Refinanzierung und die Auszahlung des Exportkredits in gleichen Beträgen und mit gleichem Valutadatum erfolgen, wenn der Exportkredit nicht erst nach dessen Auszahlung refinanziert wird; und
 - 6.2.2. die Rückzahlung der Refinanzierung in Abhängigkeit von der Rückzahlung des Exportkredits erfolgt.
- 6.3 Das exportfinanzierende Finanzinstitut hat der SERV den Eintritt gefahrerhöhender Umstände umgehend zu melden. Gefahrerhöhende Umstände sind insbesondere bei jeder Verschlechterung der Vermögenslage des exportfinanzierenden Finanzinstituts anzunehmen.
- 6.4 Das exportfinanzierende Finanzinstitut hat sicherzustellen, dass der Garantiefall nicht eintritt und eine Inanspruchnahme der SERV aus der Refinanzierungsgarantie nicht erfolgt.
- 6.5 Soweit die SERV gestützt auf die Refinanzierungsgarantie Zahlungen geleistet hat, ist das exportfinanzierende Finanzinstitut unverzüglich zur vollständigen Erstattung zuzüglich aller der SERV aufgrund der Inanspruchnahme durch das refinanzierende Finanzinstitut entstandenen Kosten verpflichtet. Die Erstattungsverpflichtung ist sofort fällig, zuzüglich fünf Prozent Zins seit der Zahlung der SERV an das refinanzierende Finanzinstitut. Das exportfinanzierende Finanzinstitut kann dagegen keine Einreden oder Einwendungen erheben.
- 6.6 Weitergehende Ansprüche der SERV, die durch Pflichtverletzungen des exportfinanzierenden Finanzinstituts begründet werden, bleiben unberührt.
- 6.7 Die Rechte des exportfinanzierenden Finanzinstituts aus der Exportkreditversicherung bleiben hiervon unberührt. Der Nachweis, dass ein Anspruch auf Leistungen der SERV besteht, obliegt dem exportfinanzierenden Finanzinstitut nach den Bestimmungen der dokumentierten Exportkreditversicherung.

- 6.8 Das exportfinanzierende Finanzinstitut ist verpflichtet, die durch die garantierte Refinanzierung der Exportkreditforderung erzielten Vorteile nach Abzug dadurch verursachter Aufwendungen zur entsprechenden Verminderung der Kosten des Exportkredits einzusetzen.
-

7. Prämien

- 7.1 Die Prämien und eine allfällige Rückerstattung bezahlter Prämien bestimmen sich nach dem bei Ausstellung der Refinanzierungsgarantie gültigen Prämientarifen der SERV.
- 7.2 Prämien Schuldner ist das exportfinanzierende Finanzinstitut.
-

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Alle Änderungen und Ergänzungen der Refinanzierungsgarantie bedürfen der Schriftform.
- 8.2 Alle Mitteilungen und Erklärungen des exportfinanzierenden Finanzinstituts sind schriftlich an den Sitz der SERV zu richten.
- 8.3 Es gilt schweizerisches Bundesverwaltungsrecht. Zuständig für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Refinanzierungsgarantie ist ausschliesslich das Bundesverwaltungsgericht (Art. 35 Bst. a Verwaltungsverfahrensgesetz).